

**Satzungsänderung  
Münchener Tierpark Hellabrunn AG**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11774**

**Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 23.01.2024 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften sowie die Änderung genossenschafts-, insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften
<b>Inhalt</b>	Neufassung bzw. Anpassung der § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 3 sowie § 15 Abs. 3 der Satzung der Münchener Tierpark Hellabrunn AG
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	(-/-)
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	Der Stadtrat stimmt der Satzungsänderung für die Einführung virtueller Hauptversammlungen mit der Neufassung des § 12 Abs. 4, des § 13 Abs. 3 und der Änderung des § 15 Abs. 3 der Satzung der Münchener Tierpark Hellabrunn AG zu.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch nach</b>	Satzungsänderung, virtuelle Hauptversammlung, Videokonferenz, Telefonkonferenz
<b>Ortsangabe</b>	Tierpark Hellabrunn

**Satzungsänderung  
Münchener Tierpark Hellabrunn AG**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11774**

1 Anlage

**Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 23.01.2024 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

**1. Ausgangslage und Anlass der Beschlussvorlage**

Mit dem am 27.07.2022 in Kraft getretenen *Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften* hat der Bundesgesetzgeber für Aktiengesellschaften die Möglichkeit geschaffen, auch nach Ablauf der pandemiebedingten Übergangsregelungen virtuelle Hauptversammlungen abzuhalten. Voraussetzung für eine virtuelle Hauptversammlung ist eine Regelung in der Satzung der Aktiengesellschaft.

Die Satzung der Münchener Tierpark Hellabrunn AG sieht in der aktuellen Fassung das Abhalten einer Hauptversammlung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz nicht ausdrücklich vor. Es wird daher vorgeschlagen, eine entsprechende Regelung in die Satzung des Tierparks aufzunehmen, um in zukünftigen Ausnahmesituationen die Durchführung von Hauptversammlungen als Video- oder Telefonkonferenz zu ermöglichen.

**2. Satzungsänderung**

Es wird vorgeschlagen, die im Folgenden dargestellten Änderungen und Anpassungen in die Satzung einzufügen. Die überarbeitete Satzung, in der die Änderungen und Anpassungen farblich markiert sind, liegt als Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage bei.

Der neu gefasste § 12 Abs. 4 der Satzung lautet wie folgt:

„Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft.“

Mit dieser Regelung erhält der Vorstand die Entscheidungsbefugnis über die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung. Diese Ermächtigung gilt für den gesetzlich zulässigen Höchstzeitraum von fünf Jahren. Das Abhalten der Hauptversammlung des Tierparks im virtuellen Format ist weiterhin lediglich für den Ausnahmefall vorgesehen und soll nicht dauerhaft erfolgen.

Der neu gefasste § 13 Abs. 3 der Satzung lautet wie folgt:

„In dem Falle einer virtuellen Hauptversammlung gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung darf die Teilnahme der Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen; dies gilt jedoch nicht für den/die Versammlungsleiter/-in.“

Für den Fall des Abhaltens einer virtuellen Hauptversammlung sieht diese Änderung eine virtuelle Zuschaltung der Aufsichtsratsmitglieder vor. Eine virtuelle Teilnahme der/des Versammlungsleiter\*in ist nach gesetzlicher Vorgabe nicht möglich.

Der neu gefasste § 15 Abs. 3 der Satzung lautet (Ergänzung fettgedruckt):

„Der/die Versammlungsleiter/-in regelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbes. die Reihenfolge der Redner sowie Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung. Er/sie kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre - **einschließlich bei virtuellen Hauptversammlungen nach § 12 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung das Nachfragerecht und das Fragerecht zu Sachverhalten, die sich erst nach Ablauf einer Frist nach § 131 Abs. 1a AktG ergeben** - zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Frage-, Nachfrage- und Redebeiträge zeitlich angemessen begrenzen.“

Die gesetzliche Neuregelung eröffnet elektronisch zugeschalteten Aktionären die Möglichkeit, im Wege elektronischer Kommunikation auch Fragen zu Sachverhalten zu stellen, die sich erst nach Ablauf der Voranmeldungsfrist für Fragen nach § 131 Abs.1a AktG ergeben haben. Diese gesetzlich zulässige Ergänzung der Satzung gibt dem Versammlungsleiter das Recht, auch dieses elektronische Fragerecht zeitlich angemessen zu beschränken.

Der Aufsichtsrat der Münchener Tierpark Hellabrunn AG hat den vorgeschlagenen Satzungsänderungen in seiner Sitzung am 19.07.2023 bereits zugestimmt. Über die Satzungsänderung beschließt gem. §§ 179 Abs. 1 S.1, 119 Abs. 1 Ziff. 6 AktG abschließend die Hauptversammlung. Es ist vorgesehen, eine entsprechende Beschlussfassung in der Hauptversammlung am 10. Juli 2024 herbeizuführen.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Manuel Pretzl, und der Verwaltungsbeirat für das Teilnehmendenmanagement, Herr Stadtrat Sebastian Weisenburger, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Der Stadtrat stimmt der Satzungsänderung für die Einführung virtueller Hauptversammlungen mit der Neufassung des § 12 Abs. 4, des § 13 Abs. 3 und der Änderung des § 15 Abs. 3 der Satzung der Münchener Tierpark Hellabrunn AG zu.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat/-rätin

Clemens Baumgärtner  
Berufsm. StR

## **IV. Abdruck von I. mit III.**

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

- V. **Wv. RAW-FB5-SG1** S:\FB5\Tierpark\3 Gremien\01 Stadt\01 Stadtrat\01 Beschlüsse\2024\Satzungsänderung\Beschluss 20-26\_V 11 AfAW 23.01.2024.docx zur weiteren Veranlassung.

Zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die  
Münchener Tierpark Hellabrunn AG  
Tierparkstraße 30  
81543 München

An das POR

An RAW – GL 2

z.K.

Am